

München, den 02.Januar.2022

Entwicklungszentrum –  
KREATIVE AKTIVITÄTEN e.V.

*INTERNATIONALES SYMPOSIUM*

**MUSIK ALS GESELLSCHAFTLICHES  
PHÄNOMEN**

Wissenschaftliche Aspekte, Beziehungen, Interaktion und  
Optimierung

18.-20. November 2022

in München

Sehr geehrte Damen und Herren,



Entwicklungszentrum –KREATIVE AKTIVITÄTEN e.V., Sitz München, St.Nr.143/213/71435K48, Eintragung im  
Vereinsregister München - **VR208833**; E-Mail: [info@symposium-musik.eu](mailto:info@symposium-musik.eu)  
Tel.: 004915143459142  
Bürozeit: Montag bis Freitag ab 15.00 Uhr, E mail: [dr.dr.dimitar@gmail.com](mailto:dr.dr.dimitar@gmail.com)

Von 18. – 20. November 2022 findet in München ein internationales Symposium zum Thema „Musik als gesellschaftliches Phänomen“ statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Die wissenschaftliche Konferenz ist als theoretisches und praktisches Forum geplant, das der Weiterentwicklung der Forschung, aber auch der praktischen Vermittlung von Musik an Universitäten, Hochschulen, sowie den unterschiedlichen pädagogischen Einrichtungen dienen soll.

Die Einladung richtet sich primär an ForscherInnen aus dem europäischen Kulturraum, die derzeit an bestimmten Projekten arbeiten, aber auch an PädagogInnen und KünstlerInnen, denen die Vermittlung von Musik ein zentrales Anliegen ist.

Ein Hauptziel ist der wissenschaftliche Austausch über die Musik im eigentlichen Sinn, sowie die Einbeziehung von Erfahrungsfeldern, die die Musik tangieren, wie beispielsweise Pädagogik, Psychologie, Therapie oder technische Vermittlung.

Die aktuelle Corona-Pandemie hat zu einer weitgehenden Lähmung des kulturellen Lebens geführt. Hiervon ist unter anderem die Musik in besonderer Weise betroffen, weil sie wie kaum eine andere Kunst die Gemeinschaft voraussetzt. So kann das geplante Symposium durchaus auch als Forum verstanden werden, um Musik als wesentliches Element im „Seelenhaushalt“ des Menschen ins Blickfeld zu rücken und die Dringlichkeit der Beziehung von Musik und Gesellschaft neu zu reflektieren.

Programm:

Teilgebiete:

- Aspekte der europäischen Musikwissenschaft
- Musikpädagogische Konzepte im ost- und westeuropäischen Raum
- Musik, Theater, Kunst, Literatur, Kultur – kulturelle und interkulturelle Verbindungen
- Zeitgenössische Dimensionen der Musiktherapie

*Entwicklungszentrum – KREATIVE AKTIVITÄTEN e.V., Sitz München, St.Nr.143/213/71435K48, Eintragung im Vereinsregister München - **VR208833**; E-Mail: [info@symposium-musik.eu](mailto:info@symposium-musik.eu)*

*Tel.: 004915143459142*

*Bürozeit: Montag bis Freitag ab 15.00 Uhr, E mail: [dr.dr.dimitar@gmail.com](mailto:dr.dr.dimitar@gmail.com)*

- Musiktherapeutische Interaktion bei psychosomatischen Störungen in der Corona-Krise
- Philosophische Aspekte der musikalischen Kunst
- Musik, Ergotherapie und Entwicklungspsychologie
- Musikalische Interaktion in Logopädie und Psychotherapie
- Sozialwissenschaftliche Perspektive der musikalischen Kunst in Europa
- Musik, Digitalisierung und Technologie
- Neurokognitive Aspekte der Musikpsychologie
- Interaktion und Beziehung zwischen Musik, Mathematik, Technik, Physik und Akustik
- Musikalische Früherziehung – Innovationen in verschiedenen europäischen Ländern

#### Die Teilnehmer

- ProfessorInnen, DozentInnen an Universitäten, Hochschulen und/oder wissenschaftlichen Instituten
- Junge WissenschaftlerInnen, die ihre fachberuflichen Master- und Doktorarbeiten vorstellen
- Lehrer an diversen Schulen
- Künstlerisch tätige FreiberuflerInnen
- ....

Teilnahmeform:

- Vortrag (ca. 20 Minuten mit Diskussion)
- Workshop
- Poster
- -----(eine andere Form)

Konferenzsprache: Deutsch und Englisch

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihr Thema oder eine kurze Zusammenfassung (Abstract) (maximal 3.000 Zeichen und zwei Bilder) als Word-Dokument oder PDF bis zum 20.05.2022 an untenstehende Adresse.

Auch wenn Sie noch weitere Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!

Team des Entwicklungszentrums KREATIVE AKTIVITÄTEN e.V.

Dr. PhD Dimitrov (Leiter)

E-Mail:

[info@symposium-musik.eu](mailto:info@symposium-musik.eu)

[anmeldung@symposium-musik.eu](mailto:anmeldung@symposium-musik.eu)

Tel.: 004915143459142

*Entwicklungszentrum –KREATIVE AKTIVITÄTEN e.V., Sitz München, St.Nr.143/213/71435K48, Eintragung im Vereinsregister München - **VR208833**; E-Mail: [info@symposium-musik.eu](mailto:info@symposium-musik.eu)*

*Tel.: 004915143459142*

*Bürozeit: Montag bis Freitag ab 15.00 Uhr, E mail: [dr.dr.dimitar@gmail.com](mailto:dr.dr.dimitar@gmail.com)*

Bürozeit: Montag bis Freitag ab 15.00 Uhr

Einsendeschluss für Abstracts: 20.05.2022



*Dr. Dr. Dimitar*  
Vorsitzend  
Dr. Dr. Dimitar





# Satzung des Entwicklungszentrums – Kreative Aktivitäten e.V.

Satzung errichtet am 16.06.2020

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Entwicklungszentrum – Kreative Aktivitäten“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Die Gründung von Zweigstellen ist zulässig.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abgabenordnung. Er setzt sich für ein vielfältiges Angebot kulturell-musikalischer Bildung und fördert es in seinen regional bestimmten und übergreifenden Inhalten, Formen und Strukturen. Der Zweck der Vereinigung ist zudem, ein musisch sozio-kulturelles Zentrum für die Optimierung der Musik- und Kunsttherapieangebote für Jugendliche und hilfsbedürftige Personen zu schaffen, um den emotioanalen Zustand dieser Gruppe durch die Musikangebote positiv zu beeinflussen. Durch die Entwicklung neuer Musiktherapiemethoden werden die bereits vorhandenen Angebote in den Kindergärten, Schuleinrichtungen, Altersheime und Universitäten mit Hilfe diverser Workshops und Weiterbildungsangeboten verbessert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung Musiktherapie- und Kunsttherapieveranstaltungen, diverse Workshops, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen. Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere verwirklicht

werden durch:

2.1 Durchführung, Förderung und Realisierung sozialer, künstlerischer und musikalischer Projekte, wie z.B. Durchführung von Musik- und Kunsttherapieveranstaltungen, Kinderkonzerte, Weiterbildungsangebote für Erwachsene, Kranke und hilfsbedürftige Personen sowie Umsetzung von praktischen Workshops auf dem Gebiet der Kunst, Musik, Naturwissenschaft.

2.2 Leisten eines aktiven Beitrages für sinnvolle, musikalische Freizeitbeschäftigung von Kindern, Jugendlichen, alten, hilfsbedürftigen Menschen als Betrag zu Förderung der emotionalen Gesundheit der betroffenen Gruppen.

2.3 Neben den Bildungsaufgaben auf dem Gebiet der Musik, Kunst und des kreativen Gestaltens bestehen weitergehende Freizeitangebote in vielfältiger Art, wie z.B. Musikkonzerte für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und hilfsbedürftige Personen, die u.a. in eigenen Räumlichkeiten (z.B. Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Volkshochschulen, Altersheime und Krankenhäusern) durchgeführt werden.

2.4 Förderung von Maßnahmen kulturell-musikalischer Kinder- und Jugendbildung und berufsbegleitender Fortbildung für Musiktherapiespezialisten, Erzieher, Lehrer, Lehramtstudenten zwecks gegenseitiger Austausch und Verbesserung der bereits existierenden Musik- und Kunsttherapiemethoden.

2.5 Förderung der Integration von Künstlern in die kulturelle Bildungsarbeit; Durchführung von Fortbildungen und Weiterbildungen für Erzieher, Lehrer, Künstler, Musiker, Pädagogen, und Experten, die im Bildungsbereich tätig sind.

2.6 Förderung von nationalen und internationalen Verbindungen in der kulturellen Jugendbildung.

2.7 Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften, die kulturelle und künstlerische Satzungszwecke verwirklichen.

2.8 Förderung und Realisierung pädagogischer und kreativer Aktivitäten, charakteristisch für Bildungseinrichtungen wie Musikschulen in Deutschland, wie z.B. Musikunterricht mit diversen Musikinstrumenten, Präsentation diverser Musikinstrumente, Durchführung von Musikveranstaltungen und Konzerten sowie musikalische Improvisationen;

2.9 Die obigen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch die Veröffentlichung von Beiträgen aus der Wissenschaft und Praxis, Veröffentlichung von Büchern, wissenschaftlichen Artikeln, Zeitschriften sowie Durchführung von Fachveranstaltungen und Workshops.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsprojekte für Kinder und deren Betreuer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die einen Bezug zu den Vereinszwecken hat. Dies können Künstler, Musikanten, Maler, Ingenieure, Forscher im Bereich der Naturwissenschaften oder Lehrer, Pädagogen, Ärzte, Psychotherapeuten oder Psychoanalytiker sein.
- 2) Der Vorstand entscheidet über zwei Mitgliedergruppen:
  - 2.1 Aktive Mitglieder, die Experten genannt werden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden aktiv über das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit, indem sie gestaltend an den Vereinsprojekten teilnehmen.
  - 2.2 Aktive Mitglieder, die Mitarbeiter genannt werden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt und sind mit den operativen Tätigkeiten des Vereins sowie mit der Durchführung der Vereinsworkshops und Projekte betraut.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 4) Der Vorstandsvorsitzender entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar. Die Ablehnung des Antrags zur Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft; bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet sie ferner durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch die Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des



Vorstands. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstands zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, aber je Kalenderjahr nicht mehr als bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags.

2) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.

3) Ehrenmitglieder sowie Gründungsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen befreit.

4) Der Vorstandsvorsitzender kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies geschieht in seinem Ermessen

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und festgesetzten Vorgaben zu beachten.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gemeinschaftlich handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Der erste Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Danach beträgt die Amtszeit des Vorstandes drei Jahre. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln oder im Block gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden genehmigt und unterzeichnet sind.
- 8) Die Verteilung seiner Geschäfte regelt der Vorstand; er regelt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- 10) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und stellt hierfür die Tagesordnung fest.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Für den Abschluss und die Beendigung entsprechender Vertragsverhältnisse ist der Vorstand zuständig.
- 12) Der Vorsitzende wird berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, von denen die Finanzverwaltung den Erhalt der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Der Vorsitzende kann über solche Satzungsänderungen ohne die Zustimmungen der Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3) Der Vorstandsvorsitzender im Einzelnen ist mit der Projektrealisierung und mit sämtlichen Tätigkeiten des Vereins betraut. Der Vorstandsvorsitzender übernimmt die gesamte Vereinsleitung und ist für die Projektleitung verantwortlich.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Sitzungen können online durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat zu beraten und Beschluss zu fassen über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlassung des Vorstandes
  - c) Jahresbericht des Vorstandes
  - d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
  - e) Rechnungsbericht des Schatzmeisters

- f) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
  - g) Vorlagen des Vorstandes
  - h) Anträge von Mitgliedern
  - i) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
  - j) Auflösung des Vereins
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 3) Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlungen können bei gegebener Notwendigkeit online auf dem elektronischen Weg durchgeführt werden. Dies steht im Ermessen des Vorsitzenden.

## § 14

### Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, und bei Wahlen, wenn ein solches Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur dann wirksam, wenn die Abwesenden vollumfassend vom Vorstandsvorsitzenden über den Inhalt der Beschlüsse informiert hat. Sollten Einwände durch die abwesenden Mitglieder eingereicht werden, so wird der Vorstandsvorsitzende die restlichen Mitglieder über die Einwände auf dem elektronischen Weg informieren. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, nach umfassendem Austausch mit den Mitgliedern eine endgültige Entscheidung zu treffen und diese ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

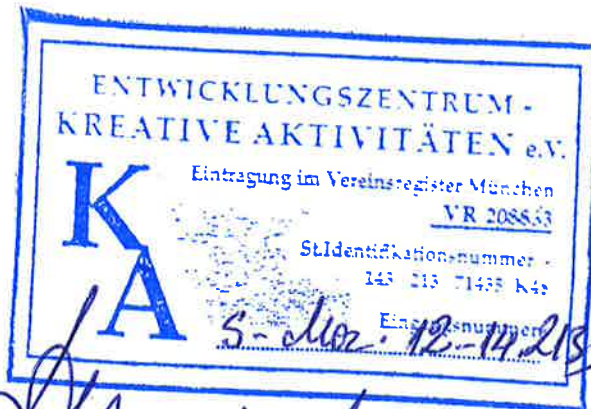
§ 15

**Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein löst sich auf, wenn der Vorstandsvorsitzender aus dem Verein ausscheidet. Ein neuer Vorstandsvorsitzender kann nur mit Zustimmung des amtierenden Vorsitzenden gewählt werden.
- 2) Der Vorsitzender des Vereins darf aus dem Verein nicht ausscheiden, solange die angefangenen Projekte nicht beendet sind.
- 3) Der Verein löst sich vom Amts wegen auf, wenn alle Mitglieder aus dem Verein austreten oder ihre Mitgliedschaft kündigen.

(Ort, Datum)

München, 02. 01. 2021



Vorstand: Dr. Stundart

